

Richtplananpassung 25/1 - Öffentliche Mitwirkung

TEIL I: Anträge der Gemeinden

Der Antrag, wonach die Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Gimenen, Stadt Zug, anzupassen ist, ist abzulehnen.

Begründung:

Die Siedlungsbegrenzungslinie soll Richtung Norden an die Meisenbergstrasse verlegt werden. Die Verlegung der Siedlungsbegrenzungslinie wird damit begründet, dass in diesem Gebiet in der laufenden Ortsplanungsrevision ein Einzonungsbegehren zu beurteilen ist und die Stadt Zug sowie der Kanton Zug diese Einzonung ablehnen.

Die Siedlungsbegrenzungslinie definiert auf lange Frist das Siedlungsgebiet und damit mögliche Einzonungen. Ob innerhalb des Siedlungsgebietes eine Einzonung tatsächlich vorgenommen werden soll, ist nicht eine Frage der Richtplanung, sondern der Ortsplanung. Der Richtplan darf nicht vor dem Hintergrund konkreter Einzonungsfragen angepasst werden. Dies würde letztlich zu einer Kompetenzverwässerung führen.

Die heute bestehende Siedlungsbegrenzungslinie im Gebiet Gimenen wurde im Jahr 2004 festgelegt. Grund dafür war mitunter das Urteil des Verwaltungsgerichtes aus dem Jahr 1998, worin festgehalten ist, dass zu einem späteren Zeitpunkt Einzonungen im Gebiet Gimenen geprüft werden sollen. Man war sich damals einig, dass entlang der Meisenbergstrasse, welche eine optimale Erschliessung gewährleistet, das Siedlungsgebiet offen definiert werden soll. Man überliess es der Stadt Zug, konkrete Einzonungsbegehren in diesem Gebiet zu prüfen. Wenn die Siedlungsbegrenzungslinie nunmehr nach Norden verschoben wird, beschneidet der Kanton den Handlungsspielraum der gemeindlichen Planungsbehörden und damit die Gemeindeautonomie, indem langfristige Einzonungen nur dann wieder möglich wären, wenn eine erneute Änderung des kantonalen Richtplans erfolgt. Damit verschiebt sich gewissermassen die gemeindliche Kompetenz, Einzonungen vorzunehmen, auf kantonale Richtplanebene. Die Stadt Zug würde mit der Änderung der Siedlungsbegrenzungslinie massiv in ihrer Planungsfreiheit eingeschränkt. Ob zum gegebenen Zeitpunkt das entsprechende Gebiet eingezont werden soll oder nicht, ist nicht Gegenstand der Richtplanänderung. Die Stadt Zug soll aber - auch sehr langfristig – die Möglichkeit haben, darüber in eigener Kompetenz zu entscheiden.

Dem Anliegen S 5 Kantonales Gebiet für Verdichtung (Stadt Zug) kann aus Sicht der FDP zugestimmt werden.

Teil II: Änderungen in weiteren Kapiteln

M 4.3 Kantonsstrassen (Umfahrungen Unterägeri und Zug)

Die Nachbefragungen zur Abstimmung haben gezeigt, dass die Stimmbevölkerung mit den jeweiligen Projekten nicht einverstanden war, dieses Nein darf jedoch nicht als abschliessendes Nein gegen jegliche Art von Umfahrungstunneln gewertet werden. Die geografische Lage von Unterägeri und Zug sind sehr einschränkend, Umfahrungen welcher Art auch immer lassen sich wohl nur mittels Tunnels erstellen.

Um möglichst alle Handlungsoptionen für die Zukunft zu wahren, sollen die beiden Linienführungen im Richtplan teilweise belassen werden. Für die Umfahrung Zug wäre das Südportal und die Linienführung bis zum nördlichen Tunnelende beizubehalten. Mit der Beibehaltung der Tunnelbaulinien kann sichergestellt werden, dass einzelne Grundeigentümer im Bereich des Tunnels keine Erdsonden bohren und damit den Tunnel verunmöglichen können.

Damit wäre die Weiterführung ab dem Nordportal Richtung Norden für andere Linienführungen offen. So zum Beispiel könnte man sich einen Anschluss an die Nordzufahrt, unter der bestehenden Bahnunterführung bei der Feldstrasse hindurch vorstellen. Damit können auch hohe Investitionskosten vermieden werden, die bei der Unterführung Gubel anfallen, sind doch im Gubelloch ca. 12 Geleise zu unterfahren.

E 15.3 Wasserkraft

Wir begrüssen die Bestrebungen der WWZ AG für möglichst optimale Nutzung der Wasserkraft im Kanton Zug bzw. im Lorzentobel. Dass die beiden bestehenden und sanierungsbedürftigen Werke in einem neuen Kraftwerk zusammengelegt werden begrüssen wir auch. Das mittels neuer Druckleitung die bisher ungenutzte Gefällsstufe im Lorzentobel neu für die Wasserkraft genutzt werden soll, begrüssen wir ebenfalls.